

# **Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse**

zum Bebauungsplan

**“Halde IV- 2. Änderung“**

**Stadt Weinstadt  
Rems-Murr-Kreis  
Baden-Württemberg**

***PE*** Peter Endl (Dipl. Biol.)



---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2. Lage und Abgrenzung</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>1</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	<b>5</b>
<b>4. Habitatpotenzialanalyse</b>	<b>6</b>
<b>4.1 Vögel</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Reptilien</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Falterarten</b>	<b>7</b>
<b>5. Fazit</b>	<b>8</b>
<b>6. Literatur</b>	<b>8</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Tab. 1:</b> Prüfliste Vögel	<b>7</b>
<b>Tab. 2:</b> Prüfliste Reptilien	<b>7</b>
<b>Tab. 3:</b> Prüfliste Falterarten	<b>7</b>

# **1. Einleitung und Aufgabenstellung**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Halde IV-2. Änderung“ in Weinstadt-Enderbach sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld städtebaulicher Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehung erfolgte am 24.08.2017. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Abb. 1).

## **2. Lage und Abgrenzung**

### **2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine größere Grünflächen sowie bestehende Verkehrsflächen und Parkplätze zwischen der bestehenden Wohnbebauung am Irisweg und dem bestehenden Kindergarten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,35 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.





Abbildung 2: Grünfläche mit angrenzendem Kindergarten und bestehender Wohnbebauung



Abbildung 3: Bestehende Parkplatzflächen mit jungem Baumbestand



Abbildung 4: Bestehende Parkplatzflächen mit angrenzender Wohnbebauung



Abbildung 5: Grünfläche mit angrenzendem Kindergarten (im Hintergrund)

### 3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Eingriffsbereich sind eine größere Grünfläche (Grünlandgeflügelt, mäßig artenreich) und Verkehrsflächen sowie jüngere ca. 15 Jahre alte Einzelbäume zu finden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten auszuschließen. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), Fledermäusen (Quartiere), des Nachtkerzenschwärmers, des Großen Feuerfalters, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Haselmaus vollständig auszuschließen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

## 4.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, keine Nachweise von Nestern in den vorhandenen Bäumen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 4.2 Reptilien

Tab. 2: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen vollständig auszuschließen

## 4.3 Falterarten

Tab. 3: Prüfliste Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 5. Fazit

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tierartengruppen sind weitergehende Erfassungen nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## 6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.